AMT LIEDERN – WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN BIEMENHORST N 1

GEMARKUNG BIEMENHORST FLUR 6

BIEMENHORST DANNENKAMP

MASSTAB 1:1000

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.11.89
den Bebauungsplan Biemenhorst N 1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in hell blau dargestellt.
Sie wurde am 28.11.89 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 09.11.1989
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.1989
Der Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.10.2003
den Bebauungsplan Biemenhorst N 1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grenze dargestellt.
Sie wurde am 15.10.2003 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 16.10.2003
Der Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 23.OKT.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 23 OKT 2003
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I. V.
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Der Bürgermeister — Stadtoberbaurat — Stadtoberbaudirektor

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Benien

Änderung auf Grund d. Ratsbeschlusses v. 8.2.66

Gestaltung (verbindlich)

Kamin in Firstnähe.
Verkleidung der Aussenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verblendsteinen in Ziegelformat.
Dachgauben mit Flachdach nur bei einer Dachneigung gleich oder über 35°.
Ansichtsfläche: Gesamthöhe nicht über 1,40 m, Gesamtbreite nicht über 1/3 der Freizuhaltenden, projizierte Fläche: Innenhöhe der Dachhäuschen nicht über 1,10 m.
Strassenseitige Einfriedigung mit Mauer bis zu 0,4 m oder Zaun und Hecke bis zu 0,7 m hoch.

ÄNDERUNG

Der Gemeinderat beschloß am 2.5.1969 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG. Die Änderungen sind rot dargestellt. Die Änderung ist gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 10.6.1966
Der Amts- und Gemeindedirektor
(Schwerberg)

Die vereinfachte Änderung gemäß §13 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.6.1966
Der Amts- und Gemeindedirektor
(Schwerberg)

Satzung siehe Rückseite

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.9.1991 den Bebauungsplan Biemenhorst N 1 in Bereich der Grundstücke Gem. Flur 6 Nr. 193 und 194 zu ändern. Die Grenze verläuft zukünftig, wie dort dargestellt.
Bocholt, den 26.9.1991
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

2. Der geänderte Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB am [illegible] angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, den 4.Dez.1991
Az.: 35.2.11-5302-
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Abs. 2 BauGB am 9.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Es ist darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 09.12.91 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 10.12.91
Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Bebauungsplan Biemenhorst N 1 2. Änderung

Zur Verfügung
Darstellung der Änderungen

Es wird bestätigt:
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1 und 7) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i.d.F. vom 5.9.1976 (BGBl I S. 2512) durch Beschluß vom 5.12.1978 aufgestellt worden. Die öffentliche Auslegung wurde am 5.9.1979 beschlossen.
Bocholt, den 31.12.1979
Der Stadtdirektor

Es wird bestätigt:
Der Inhalt dieser Planzeichnung stimmt mit dem Beschluß des Rates vom 04.10.1979 überein und die öffentliche Auslegung auf Grund der Beschlussfassung vom 5.10.1979 wurde vom 14.1.1980 bis 14.2.1980 durchgeführt.
Bocholt, den 31.12.1979
Der Stadtdirektor

Diese Plan ist gemäß § 2 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i.d.F. vom 5.9.1976 (BGBl I S. 2512) durch Beschluß vom 5.12.1978 aufgestellt worden. Die öffentliche Auslegung wurde am 5.9.1979 beschlossen.
Bocholt, den 31.12.1979
Der Stadtdirektor

Diese Plan ist gemäß § 2 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i.d.F. vom 5.9.1976 (BGBl I S. 2512) durch Beschluß vom 5.12.1978 aufgestellt worden. Die öffentliche Auslegung wurde am 5.9.1979 beschlossen.
Bocholt, den 31.12.1979
Der Stadtdirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 11.7.1975
Der Oberstadtdirektor

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.11.78 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB. Die Änderung ist in grün dargestellt. Die Änderung ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.11.1978
Der Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 12.12.1978
Der Oberstadtdirektor

Straße im Feld

Verkehrsberuhigte Zone
Schrittgeschwindigkeit, Schildbürgen sollen an der Ost- und Westseite markiert. Die Schaltschwellen 1 / 2 - 27.85 / 1 und

Satzung der Stadt Bocholt
vom 29.11.91
zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 422), hat die stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.91 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Grundstück Im Feld, Haus-Nr. 55/57 und 59 wird die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzte Flachdachzuweisung aufgehoben und durch eine Dachneigung von 42° ersetzt.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung von 29.11.91 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen von 02.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 29.11.91
Bürgermeister

rv. 10.12.91

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN BIEMENHORST N1

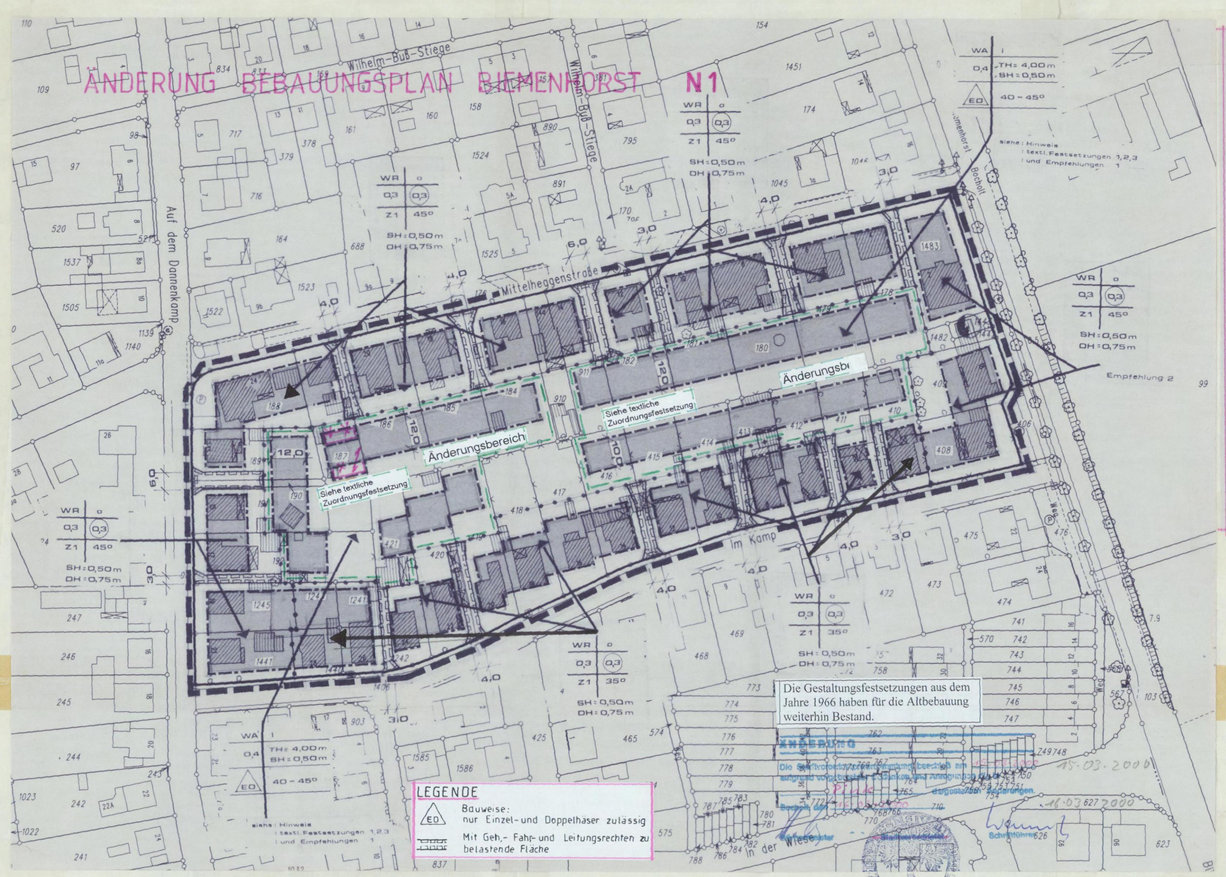

Die Gestaltungsfestsetzungen aus dem Jahre 1966 haben für die Altbebauung weiterhin Bestand.

ANLAGE

Die Satzung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 15.03.2000 Az.: 21-6-1 der Bezirksregierung Münster angezeigt worden.

15.03.2000

Die Satzung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 16.03.2000 Az.: 21-6-1 der Bezirksregierung Münster angezeigt worden.

16.03.2000

Textliche Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweis zur Änderung des Bebauungsplanes Biemenhorst N 1

Textliche Festsetzung F 1

Dachgauben
Dachgauben sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 50 % der Traufläge einnehmen, gemessen am Full der Dachgaube, als Einzelbauteil nicht breiter als 3,50 m sind und zur Giebelseite eines Abstand von mindestens 2,0 m einhalten.
Bei Doppelhäusern ist ein Mindestabstand von 1,25 m zur gemeinsamen Grundstückgrenze einzuhalten, sofern die Dachgauben nicht einheitlich gestaltet sind.
Dachgruben bzw. Dachaufbauten mit Fensteröffnungen sind im Spitzbodenbereich nicht zulässig. Dachflächenfenster sind davon nicht betroffen.

Sockelhöhe SH
Gem. § 9 As. 2 BauGB darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens max. 0,5 m über Straßenhöhe liegen. Bestimmend ist die vom Vorhabenträger benannte Straßenhöhe gegenüber dem Hauseingang.

Traufhöhe TH
Die max. zulässige Traufhöhe von 4,00 m bezieht sich auf Oberkante Straße gegenüber dem Hauseingang bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks.

Textliche Festsetzung F 2

Das anfallende Niederschlagswasser ist über den vorhandenen Regenwasserkanal ortsnah in den Hömkesgraben einzuleiten.

Textliche Festsetzung F 3

Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege, Zugänge und Terrassen sind aus infiltrationsfähigen Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter-, Rasenverbundpflaster, Splittfugenpflaster, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

Empfehlung E 1

Fassaden sowie Dachflächen sollten soweit als möglich unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung und Belichtung der Gebäude begrünt werden.

Empfehlung E 2

An der Ostseite der Gebäude sind die Fenster von Wohnräumen sowie von Schlafräumen, insbesondere von Kinderzimmern, in der Schallschutzklasse III (Schalldämmung 35 - 39 dB(A)) vorzusehen, wobei bei Schlaf- und Kinderzimmern eine schallgedämmte Lüftungseinrichtung mit gleicher Dämmwirkung vorgeschlagen wird. An den Seitenfronten (Nord- und Südseite) genügen für Aufenthaltsräume Fenster der Dämmklasse II (Schalldämmung 30 - 34 dB(A)

Hinweis:

Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen von Kampfmittelräumdienst abgesucht und über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt freigegeben werden. Einzelheiten - auch die Frage der Kostenträgerschaft - sollten vor der Absuche mit dem Ordnungsamt erörtert werden.

Änderung des Bebauungsplanes Biemenhorst N1 für den Bereich zwischen der Mittelheggenstraße, der Straße Im Kamp, der Bürgerner Straße und der Straße Auf dem Dannenkamp

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 03.11.1998 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Biemenhorst N1 für den Bereich zwischen der Mittelheggenstraße, der Straße Im Kamp, der Bürgerner Straße und der Straße Auf dem Dannenkamp gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch zur Anwendung zusätzlicher Bauerleichterungen.

Bocholt, den 04.11.1998
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hübers-Kemmer Stadtverordnete
Rödder Schriftführer

2. Der Ausschuss für Planung und Bau nahm am 02.09.1999 Kenntnis von der in der Zeit vom 29.12.1998 bis zum 29.01.1999 durchgeführten Bürgerbeteiligung.

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 02.09.1999, den Änderungsentwurf zum Bebauungsplan Biemenhorst N1 sowie den Begründungstext öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 03.09.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hübers-Kemmer Stadtverordnete
Rödder Schriftführer

3. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan N1, Ortsteil Biemenhorst, mit der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 04.10. bis einschließlich 04.11.1999 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 08.11.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Kerkeling Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.03.2000 in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes Biemenhorst N1 mit der Lage der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderung - Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück Mittelheggenstraße 22 - gem. § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.

Bocholt, den 16.03.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klein-Hitpaß Bürgermeister
Wijnveth Schriftführer

5. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Biemenhorst N1 wurde am 05.04.2000 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungsamt bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist seit dem 05.04.2000 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 06.04.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Pollnick Stadtbaurat

Kompensationsfläche am Karrenweg ANLAGE 2



Der anzulegende und zu entwickelnde Waldbiotop ist wie folgt aufzubauen:

	Andere Saumsträucher	ü. d. R. 4-5m breit, anlage des Pflanzabstandes als Pflanzstreifen und als Option für eine spätere Bachrenaturierung ca. 10m breit! natürliche Sukzession
	Heckenpflanzung	bis 15-20m breit! Sträucher und Baumarten 2. Ordnung: Alnus glutinosa, Populus tremula, Prunus spinosa, Rosa canina, Salix cinerea, Sorbus aucuparia, Viburnum opulus
	Kernzone	Baumarten 1. und 2. Ordnung: Alnus glutinosa, Betula pubescens, Populus tremula, Quercus robur

Bauherr: Grünflächenamt - Stadt Bocholt
Bezeichnung: Kompensationsfläche am Karrenweg
Änderungen:

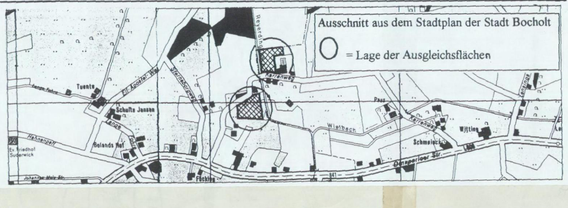

Zuordnungsfestsetzung
Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 a, Satz 2 BauGB

Den Grundstücksflächen im Änderungsbereich werden Kompensationsmaßnahmen auf dem städt. Grundstück Gemarkung Spork, Flur 1, Parzelle 92 im Verhältnis von 8.752 zu 53.068 Punkten zugeordnet.
(Lageplan zur Ausgleichsfläche siehe Anlage 2 zur Begründung)

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.12.2005
den Bebauungsplan Biemenhorst N1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft
dargestellt.
Sie wurde am 14.12.2005 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW~~ als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 15.12.2005
Bürgermeister Peter Nebelo
Schriftführerin Strelow

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 16.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 19.12.2005
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat Pollnick